

Svenja Schmidt-Bandelow

Rechtsanwältin

Abschrift

RAin Svenja Schmidt-Bandelow · Rheinstraße 45 · 12161 Berlin

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17

10179 Berlin

vorab per Fax

Rheinstraße 45
12161 Berlin (Friedenau)

Telefon (030) 859 625 70
Telefax (030) 851 59 51
eMail MLKSK@t-online.de

Bürozeiten:
Mo und Fr. 9 bis 18 Uhr
Di und Do 9 bis 19 Uhr
Mi 9 bis 13 Uhr

Berlin, den 4.11.1999

**In der Freiheitsentziehungssache
betr. den aserbaidischen Staatsangehörigen
Ismail Rustem; geb. 7.11.1970
alias: Hasanov Hyesjm; geb. am 14.01.1974
- 88 T XIV 298/99 B -**

wird meine Beschwerde nach erfolgter Akteneinsicht ergänzend wie folgt begründet:

Bereits am 12.08.1998 ließ der Antragsteller in der mündlichen Verhandlung mitteilen, daß die Paßbeschaffung für Aserbaidischan erfahrungsgemäß längere Zeit in Anspruch nimmt. Die Paßbeschaffung wurde jedoch durch den Antragsteller schon am 13.08.1998 eingeleitet und blieb bis heute ohne Erfolg.

Der Antragsgegner hat bei der Paßbeschaffung auch mitgewirkt, denn er ließ am 11.09.1998 Fotos von sich fertigen und füllte den Paßantrag aus.

Beweis: Paßantrag vom 11.09.1998

Dem Antragsteller gelang die Paßbeschaffung jedoch nicht. Aufgrund Haftunfähigkeit wurde der Antragsgegner im Dezember 1998 aus der Abschiebehaft entlassen. Daraufhin meldete der Antragsgegner sich beim Antragsteller, und ihm wurde eine Paßersatzbescheinigung ausgestellt, die letztmalig am 18.01.1999 verlängert wurde. Bei der abermaligen Vorsprache des Antragsgegners am 18.01.1999 wurde ihm ein ablehnender Bescheid ausgehändigt sowie eine Grenzübertrittsbescheinigung. In dieser Grenzübertrittsbescheinigung wurde der Antragsgegner aufgefordert, spätestens bis zum 18.02.1999 unter Vorlage eines Flugtickets sowie eines Reisepasses erneut beim Antragsteller vorzusprechen.

Beweis: Grenzübertrittsbescheinigung vom 18.01.1999

Ihm wurde verbal zu verstehen gegeben, daß er erneut in Abschiebehaft genommen würde, sofern er bis zu diesem Termin nicht ausgereist sei.

Der Antragsteller hat es bis heute versäumt, dem Antragsgegner eine Duldung auszustellen. Der Antragsgegner wollte sich auch nicht der Abschiebung entziehen, denn er hatte bereits am 14.09.1998 erklärt: "Ich möchte nach Hause. Ein Ticket kann ich nicht kaufen. Ich bin krank."

Beweis: Erklärung vom 14.09.1998

Trotz Kenntnis dieses Umstandes verlangte der Antragsteller die Vorlage eines Flugtickets.

Nunmehr ist mehr als ein Jahr vergangen, und dem Antragsteller ist es bis heute nicht gelungen, ein Rückreisedokument für den Antragsgegner zu besorgen. Am 31.03.1999 wandte sich der Antragsteller erneut an die aserbaidische Botschaft. Auch hierauf erfolgte keine Antwort. Erst mit Schreiben vom 27.10.1999, erneut gerichtet an die aserbaidische Botschaft, bemühte der Antragsteller sich abermals um die Paßbeschaffung.

Beweis: Schreiben vom 27.10.1999

Derzeit ist nicht absehbar, ob für den Antragsgegner überhaupt ein Reisedokument nach Aserbaidschan zu beschaffen ist. Dies resultiert zum einen aus dem Umstand, daß der Antragsteller seit mehr als einem Jahr versucht, ein Rückreisedokument für den Antragsgegner zu beschaffen. Vorbereitungshaft ist jedoch unverhältnismäßig, insbesondere dann, wenn die Paßbeschaffung schon mehr als ein Jahr andauert. Sie ist nur dann verhältnismäßig, wenn die Ausländerbehörde die Abschiebung mit größtmöglicher Beschleunigung betreibt (BGHZ 133, 235; Renner, *Kommentar zum Ausländergesetz*, § 57 Rn. 11). Dies ist im vorliegenden Fall jedoch nicht ersichtlich. Hierbei ist vor allem auch zu berücksichtigen, daß der Antragsgegner sich bereits vor einem Jahr in Abschiebehaft befand.

Des weiteren ist mein Mandant aus der Haft zu entlassen, da er suizidgefährdet ist und bereits einen Suizidversuch in Form von Aufschneiden der Adern unternommen hat. Er ist psychisch sehr labil und hält dem psychischen Streß in der Abschiebehaft nicht stand. Ferner klagt der Antragsgegner wieder über erhebliche

Magenbeschwerden. Die Beschwerden des Antragsgegners haben sich derzeit verschlimmert, so daß wieder von Haftunfähigkeit des Antragsgegners zu sprechen ist.

Beweis: einzuholendes Gutachten des Polizeiarztes

Aufgrund dieser Symptome wurde der Antragsgegner bereits Ende letzten Jahres für haftunfähig erklärt und aus der Abschiebehaft entlassen.

Zwei einfache Abschriften anbei.

Svenja Schmidt-Bandelow
Rechtsanwältin

Der Polizeipräsident in Berlin
KA 3434 - StrL + -
Otto-Braun-Straße 27
10178 Berlin

LKA 6122
Abschiebungsgewahrsam Köpenick
Eing. am 06. DEZ. 1999
Sachbearbeiter:

11/15

Der Polizeipräsident in Berlin 10178 Berlin, Otto-Braun-Straße 27

Durch Fach

LKA 6121
z.H. Herrn Hasanov HYESJM
alias Rustem ISMAIL

Haftbuch-Nr.: 4471/99

GeschZ. (bitte immer angeben)	Zimmer	Fernruf/App.	Intern	Datum
991012/0730-8	1226	2408-66374		02.12.1999

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr!

Gegen Sie wird ein Ermittlungsverfahren geführt, das folgende Beschuldigung zum Gegenstand hat:

Tatvorwurf (Delikt mit kriminologischer Bezeichnung)	
Verstoß gegen das Ausländergesetz aufgrund illegalen Aufenthalts	
Tatzeit (Wochentag/Datum)	Tatörtlichkeit
19.01.1999 - 12.10.1999	Geltungsbereich des Ausländergesetzes
Tatort (Anschrift)	
12047 Berlin, Sonnenallee/Panierstraße	

Nach § 163 a der Strafprozeßordnung ist Ihnen Gelegenheit zu geben, zu dieser Beschuldigung Stellung zu nehmen, die gegen Sie vorliegenden Verdachtsgründe zu beseitigen, entlastende Tatsachen vorzutragen und die Aufnahme von Beweisen zu beantragen.

Zu diesem Zweck können Sie sich entweder unter Angabe des obigen Geschäftszeichens schriftlich äußern oder hier zur Vernehmung erscheinen. Falls Sie vernommen werden wollen, werden Sie gebeten, sich zur Vereinbarung eines Termins mit der angegebenen Dienststelle fernmündlich in Verbindung zu setzen. Zur Vernehmung sind dieses Schreiben und Ihre Ausweispapiere mitzubringen.

Es steht Ihnen jedoch nach dem Gesetz frei, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor Ihrer Vernehmung, einen von Ihnen zu wählenden Verteidiger zu befragen.

Sofern innerhalb von 2 Wochen nach Zugang dieses Schreibens eine Nachricht von Ihnen nicht eingeht, wird angenommen, daß Sie von Ihrem Recht, zu der Beschuldigung Stellung zu nehmen, keinen Gebrauch machen wollen. Sie werden jedoch darauf hingewiesen, daß Ihnen die Gelegenheit zur Stellungnahme nur einmal gewährt werden muß und daß Ihnen kein Anspruch darauf zusteht, von einem Staatsanwalt oder Richter vernommen zu werden.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag



Streit

Polizeipräsident in Berlin

ÖS/SV 14. EHu

Strafanzeige

Vorgangs-Nummer

991012/0730-8

12.10.99, 03.30 h
Datum, Uhrzeit

App. 60 679

☒ Zutreffendes ankreuzen

Endungsdienststelle

☒ Ausländergesetz

gehen

en das

☐ Asylverfahrensgesetz

Beigender:

Von Amts wegen

chuldiger:

Familienname / ggf. Geburtsname / Vornamen

H-Y E S J M, Hasanov

Geburtsdatum / -ort / -land

14.01.1974 Aserbaidtschan/unb.

Beruf

52 / Jurist

Wohnung

O. V. W.

29.07.1999

Staatsangehörigkeit

Aserbaidtschan

Reisedokument des Staates

Nr. des Reisedokumentes

ausgestellt am

(Bessin)

gültig bis

Reisstücke / Asservate: Bl.

Kostenanmeldung: Bl.

Ort: Berlin

12047 Berlin-Nk, Sonnenallee/ Pannierstr.

Zeit: vom

12.10.99

bis

02.15 h

ohne Aufenthaltsgenehmigung ☒

vom

bis

ohne gültiges Reisedokument ☒

Durchgeführte Maßnahmen:

1. ISVB Eingabe erfolgt

Verhalt:

Am Dienstag, dem 12.10.99, gegen 02.15 Uhr, bemerkten wir (POM Kruschke, POM Heinze, PM'in Lange) während der Streifenfahrt eine männliche Person, die vor unserem Fahrzeug über die Straße lief. Da die Lichtzeichenanlage rotes Wechsellicht abstrahlte, für Fußgänger, wurde die Person von uns angesprochen. Bei der männlichen Person handelte es sich um einen Ausländer. Auf Befragung konnte er uns keinerlei Ausweispapiere aushändigen. Auf weiteres konnte er uns nicht antworten, da er der deutschen Sprache nicht mächtig war. Gebrochen schrieb uns die Person auf ein Blatt einen angeblichen Namen. Hassan HYESJM, 14.01.74 geb., weiteres schrieb er nicht auf. Eine Überprüfung im EWW, ISVB und AZR ergab eine Nullauskunft. Auch eine Durchsuchung der Person und seiner mitgeführten Sachen, nach Papiere, verlief negativ. In einem Rucksack, den die Person mitführte, befanden sich lediglich tote Fische. Nach Absprache mit VB I und dem Zugführer der 14. EHu, OK Dietrich, wurde die Person der Gesa Dir 5 zugeführt. Abschließend erfolgt eine Zuführung für LEA IV B.

- ISVB - Gültig: 30. 11. 9
Abg: 23. 12. 9
- Vermerk 31. 8
LKA 3434

Portkosten in Höhe von 95 DM sind entstanden

60679

Heinze, POM, 14. EHu
(Unterschrift, Amtsbez., Dienstst., int. Anruf)

V.

Berlin, den 27.12.99

An (ggf. Zuordnungsvermerke)

U der

Telefon

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht

Amtsanwaltschaft

10548 Berlin

Im Auftrag

Nordke

Verteiler

- 1 Vorgang
- 1a LKA 0126
- 2 aufnehmende Dienstst.
- 3 LEA IV
- 4 Dir LD

LKA 343

POLIZ 7- AUSKUNFTSDIENST 30.11.1999 12:17
4242 GESAMTAUSKUNFT 1 STUFE 2 ? BEHOERDE 2000.11

NAME : HRESJH GEBDAT : 14.01.1974 GE : H
VORNAME : HASANOV GEBORT : STAAT : 999
BNIS 01 ALINS
ISHAIL GEBDAT : 07.11.1970 GE : H
RUSTEN GEBORT : GEORBECK STAAT : 425
R: 980813015927 GEBBEZ :
Abw. baiden

ND. ABH : LEA Berlin ABH: 0299.00
Berlin AZ: 98081001098
REISE : Ersteinreise in das Bundesgebiet am 05.08.1998
GENEHM. : Erteilung/Verlaengerung der AG abgelehnt am 18.01.1999
meldende ABH 0299.00

BILD 1 VON 1
1 (??) INFO (NP) WEIT. PERS. (STS)
(?) ZURUECK (AD)H (GP) GRUND PERS.

IR- AUSKUNFTSDIENST 30.11.1999 12:17
ALIASPERSOENLICH BEHOERDE 2000.11

: ISHAIL GEBDAT : 07.11.1970 GE : H
: RUSTEN GEBORT : GEORBECK STAAT : 425
: GEBBEZ :
R: 980813015927

NAME : HRESJH BIRNNE: 029900

VORNAME: HASANOV
GEBNAME:

GEBORT: +
GEBBEZ:
GEBLIZ:
GEBDAT: 14.01.1974
GE : H
STAAT : 425

SEITE 01 VON 01

1 (??) INFO
(?) ZURUECK

OLIZEIPRAS
111

===== POLIZEIPRASIDENT IN BERLIN
120 TRA38 3434

Otto Braun Strasse 27
10178 Berlin . den 23.12.1999
Tel.: 24 05 App.: 66374

===== GABEART 009 / Zusatzmeldung

.....Vorgangs-Nr.: 991012/0730-8
.....Nr. d. Bez.-Vorgangs: 33321061
.....Nr. d. Person: 13868081
.....Arbeitsart: AND
.....d. Anz/Eins/Betr/Gesch: PER

.....Iliennname: ISMAIL
.....Bestandteile:
.....urtsname:
.....Bestandteile:

.....namen: RUSTEM
.....urtsdatum: 07.11.70
.....urtsort: GEORGCAY

T 2 I T A

.....
.....
.....
.....
.....

U 8 3 H EINGEGEBENE PERSONALIEN GESPEICHERT

.....

W A 3 0

.....

.....

Der Polizeipräsident in Berlin
Landeskriminalamt
LKA 3434

Otto-Braun-Str. 27
10178 Berlin, den
Tel.: 2405 66 374

23. 12. 99

Vermerk

1. LEA II A erfaßt
2. AZR

() ja (X) nein
(X) ja Bl. 5 () nein
() Abfrage nicht durchgeführt

3. Tatvorwurf : Verstoß gegen das Ausländergesetz

- | | | |
|---|---|---|
| () illegale Einreise gem. § 58
i.V.m. § 92 Abs. 1 Nr. 6 AuslG | (X) illegaler Aufenthalt gem. § 3
i.V.m. § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG | () illegaler Aufenthalt gem. § 4
i.V.m. § 92 Abs. 1 Nr. 2 AuslG |
| () illegale Einreise gem. § 8
Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 92
Abs. 2 AuslG | () illegale Erwerbstätigkeit gem.
() § 56 Abs. 3 Satz 3 i.V.m.
() § 14 Abs. 2 Satz 2 i.V.m.
§ 92 Abs. 1 Nr. 3 AuslG | () Beihilfe zum Verstoß gegen
das AuslG durch zur Verfügung-
stellen von Wohn- oder Aufent-
haltsraum |
| () Legaler Aufenthalt als Tourist verwirkt durch Ausübung von | () Prostitution | |
| () Gegen Auflagen der Aufenthaltserlaubnis verstoßen durch Ausübung von | () Handelstätigkeit | |
| () Gegen Auflagen der Duldung verstoßen durch Ausübung von | () Erwerbstätigkeit | |

4. Tatzeit

19.01.99 - 12.10.99

5. Paß/Duldung/GÜB mitgeführt

() ja (X) nein

6. Paß-/GÜB-/Duldungsablichtung

() ja Bl. (X) nein

7. AE/SV

() ja (X) nein

gültig

vom bis

Ausreisefrist

bis

8. Asylantrag

() ja (X) nein

9. Einlieferung LEA IV B

(X) ja () nein

10. Entlassen von LEA (Asylbegehren)
andere Gründe

am
()

11. Entlassen vom AG Schöneberg

am

12. Abgeschoben

am

nach

13. Vernehmung/schriftliche Äußerung

() ja Bl. (X) nein

14. Weitere Erkenntnisse: Der Beschuldigte hält sich zur Zeit im Pol.-Gewahrsam
Königsberg (H3-Nr.: 4471199) auf. Auf die Zurechnung eines Anhö-
rungsbezugs erfolgte keine Stellungnahme.

Streit, Ang.i.E.